

IN DIESER AUSGABE



1. Die wichtigsten Neuerungen des am 16.03.2020 genehmigten Dekrets "Cura Italia"
2. Zusatzregelungen für die Arbeitgeber zwecks Eindämmung des Virus Covid-19

1

Die wichtigsten Neuerungen des am 16.03.2020 genehmigten Dekrets "Cura Italia"

Für alle Kunden

Gestern, d.h. am 16. März 2020, hat der Ministerrat das Dekret "Cura Italia" genehmigt. Dieses Dekret wurde leider bisher noch nicht im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht, weshalb wir den Link zum Download hier nicht beifügen und ebenfalls der Grund ist, weshalb wir bisher nicht die Möglichkeit hatten, Sie früher über die wichtigsten Aspekte dieser Neuerungen zu informieren.

Das soeben erlassene Dekret betrifft nur die für März 2020 als dringend erachteten Maßnahmen und ist eine erste Antwort auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise; die Regierung ist angeblich bereits mit der Ausarbeitung eines weiteren Dekrets beschäftigt, das der weiteren Entwicklung dieser Krise Rechnung trägt und die dringenden Maßnahmen ab April 2020 regeln wird.

Das Dekret "Cura Italia" umfasst fünf Aspekte:

1. Zusatzfinanzierungen für das Nationale Gesundheitssystem, Zivilschutz und weitere öffentliche Subjekte, welche an forderster Front an der Bekämpfung des Coronavirus-Notstandes tätig sind;

2. Unterstützung der Beschäftigung und der Arbeitnehmer zum Schutz von Arbeit und Einkommen;
3. Zuführung von Liquidität in das Kreditsystem;
4. Aussetzung der Einzahlungspflichten für Steuern und Beitragszahlungen;
5. Unterstützungsmaßnahmen für spezifische wirtschaftliche Bereiche.

Nachstehend eine zusammenfassende Tabelle der unseres Erachtens wichtigsten Maßnahmen; weitere Ausführungen hierzu werden in unseren nächsten Beiträgen folgen.

<p>Neue Fristen für die am 16. März 2020 fälligen Einzahlungen</p>	<p>Sämtliche gestern, den 16. März 2020 fälligen Steuerzahlungen wurden wie folgt aufgeschoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf den 20. März 2020 für Steuerzahler mit Erträgen von mehr als Euro 2 Millionen und – auf den 31. Mai 2020 für alle anderen Steuerzahler. <p>Alle anderen Einzahlungen zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Vorsorge- und Sozialversicherungen, die gestern, am 16. März 2020 fällig waren, wurden auf den 20. März verlängert und zwar sowohl für Steuerzahler mit Erträgen von mehr als Euro 2 Millionen im letzten Geschäftsjahr, als auch für alle jene, deren Erträge darunter liegen.</p>
<p>Aussetzung der Einzahlungen</p>	<p>Die Einzahlungen mit Fälligkeiten zwischen dem 08.03.2020 und dem 31.03.2020 seitens Steuerpflichtigen, die im vorherigen Steuerjahr Erträge und Vergütungen mit einem Betrag von höchstens Euro 2 Millionen erwirtschaftet haben, sind ausgesetzt.</p> <p>Das heißt, dass nicht nur der Ausgleich der MwSt., der IRPEF-Zusatzsteuer und der Quellensteuer ausgesetzt ist, sondern auch die Sozialabgaben und Beitragszahlungen, sowie die Prämienzahlungen der obligatorischen Versicherungen.</p> <p>Die ausgesetzten Zahlungen müssen in einer einzigen Zahlung innerhalb vom</p>

	<p>31.05.2020 vorgenommen werden, wobei auch hier die Möglichkeit besteht, die Beträge in 5 Monatsraten aufzuteilen, deren erste ebenfalls im Mai 2020 einzuzahlen ist.</p>
<p>Aussetzung der sonstigen Steuerpflichten</p>	<p>Sämtliche Steuerpflichten, deren Fälligkeit zwischen dem 08.03.2020 und dem 31.05.2020 liegt, sind ausgesetzt, mit Ausnahme der Einzahlungen und der Einbehalte der Quellensteuern, sowie der Steuer einbehalte der Zusatzsteuern der Regionen und Gemeinden (für welche die vorab genannten Verlängerungen/Aussetzungsfristen gelten).</p> <p>Diese Pflichten müssen ohne Strafzulagen innerhalb vom 30. Juni 2020 erfüllt werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorausgefüllten Steuererklärung ist zu vermerken, dass die Fristen gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekretes 9/2020 gelten, weshalb z.B. die Einheitlichen Bescheinigungen in jedem Fall innerhalb vom 31. März 2020 erstellt werden müssen.</p>
<p>Aussetzung der Einzahlungen für Sonderkategorien von Steuerzahlern</p>	<p>Die Aussetzung der Einzahlung von Einbehalten und Auflagen in Sachen Sozialabgaben und Beitragszahlungen, die gemäß Gesetzesdekret 9/2020 (Anmerkung unserer Kanzlei: das Dekret 9/2020 sieht die Aussetzung der Einzahlungen bis zum 30. April 2020 vor) den Unternehmen des Tourismussektors auf dem gesamten Staatsgebiet vorbehalten war, wird auf eine ganze Reihe weiterer Subjekte ausgedehnt, wie z.B. Berufs- und Amateursportverbände und -vereine; Subjekte wie Annahmestellen für Lotterien, Wetten usw., Betreiber von Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Kneipen; diesbezüglich muss eine besondere Mitteilung Uniemens erfolgen, um die</p>

	<p>Sozialversicherungsbeiträge auszusetzen (kontaktieren Sie diesbezüglich Ihren Lohnberater!).</p>
<p>Aussetzung der zur Einhebung übergebenen Schuldbeträge</p>	<p>Die Einzahlungen, deren Fälligkeit zwischen dem 08.03.2020 und dem 31.05.2020 liegt, sind in folgenden Bereichen ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlbescheide, die von Einhebstellen ausgestellt wurden; - Vollstreckbare Feststellungsbescheide der Agentur der Einnahmen; - Belastungsbescheide der Vorsorgeinstitute; - Vollstreckbare Feststellungsbescheide der Zoll- und Monopolagentur; - Zahlungsbefehle und Zwangsvollstreckungen der lokalen Behörden. <p>Die Einzahlungen müssen in einer einzigen Zahlung innerhalb vom 30.06.2020 erfolgen.</p> <p>Folgende Zahlungen hingegen sind innerhalb vom 31.05.2020 zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rate der "rottamazione-ter" (Verschrottung) abgelaufen am 28. Februar 2020; - Die Rate der "saldo e stralcio" (definitive Beilegung) abgelaufen am 31. März 2020.
<p>Vornahme des Vorsteuerabzugs: Aufschub</p>	<p>Vergütungen bis zum 31.03.2020 zu Gunsten von Personen mit einem Einkommen oder einer Vergütung im Vorjahr von höchstens Euro 400.000, unterliegen gemäß Artikel 25 und 25 bis des D.P.R. 600/1973 dann nicht dem Vorsteuerabzug, wenn der Empfänger eine spezielle Erklärung zur Erlangung dieser Vorsteuerab-</p>

	<p>zugsbefreiung vorlegt.</p> <p>Hiervon können diejenige Subjekte, die im Vormonat Ausgaben für lohnabhängige Arbeit hatten, nicht profitieren.</p> <p>Die Vorsteuerabzüge müssen in einer einzigen Zahlung innerhalb vom 31. Mai vom Empfänger bezahlt werden (wobei auch hier die Möglichkeit besteht, die Beträge in 5 Monatsraten aufzuteilen, deren erste Rate ebenfalls im Mai 2020 einzuzahlen ist).</p>
<p>Aussetzung der Feststellungsfristen und der Antwortfristen auf Anträge auf Informationserteilung</p>	<p>Die Liquidations-, Kontroll-, Feststellungs-, Eintreibungs- und Streitverfahrensfristen der Büros der Steuerbehörden sind ab dem 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 ausgesetzt.</p> <p>Ebenfalls vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 ausgesetzt sind die Fristen diese zur Beantwortung der Anträge auf Informationserteilung und Steuerauskünfte.</p>
<p>Steuerguthaben für die Sterilisierung des Arbeitsumfelds</p>	<p>Zu Gunsten der Unternehmer, Handwerker und Fachleute wurde ein Steuerguthaben in Höhe von 50% der für die Sterilisierung des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 anerkannt.</p> <p>Das Steuerguthaben wird bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel von Euro 50 Millionen für das Jahr 2020 gewährt.</p> <p>Die Umsetzungsverfügungen werde mittels eines noch zu erlassenden Dekrets festgelegt werden.</p>
<p>Steuerguthaben für Mietverträge</p>	<p>Zu Gunsten der Unternehmer wurde ein Steuerguthaben in Höhe von 60% des Betrages der Miete des Monats März 2020 für Immobilien der Katasterkategorie C/1 anerkannt.</p>

<p>Abzug freier Geldzuwendungen</p>	<p>Freie Geldzuwendungen zur Finanzierung der Eingriffe zur Eindämmung und Kontrolle des Coronavirus - Notstands können von den Einkünften der natürlichen Personen zu 30% abgezogen werden, bis zu einem Betrag von höchstens Euro 30.000.</p> <p>Auch die Unternehmen können von diesem Abzug vom Unternehmensertrag profitieren, da hierauf der Artikel 27 L. 133/1999 greift.</p> <p>Zu IRAP-Zwecken sind die freien Geldzuwendungen im Geschäftsjahr ihrer Zuwendung steuerlich anrechenbar.</p>
<p>Einmalige Entschädigung an Fachkräfte und dauerhaften Mitarbeitern (sog. „Co.co.co.“)</p>	<p>Eine einmalige Entschädigung für den Monat März in Höhe von Euro 600 wird zu Gunsten der Freiberufler mit MwSt.-Nummer (<i>Partita IVA</i>) zuerkannt, sowie an Arbeitnehmer mit Verträgen für dauerhafte Mitarbeit, die bei der Sonderverwaltung der INPS eingetragen sind und weder Rente beziehen noch bei anderen obligatorischen Sozialversicherungssystemen eingetragen sind, an Beschäftigte der Landwirtschaft mit befristeten Arbeitsverhältnissen, Erwerbstätige der Unterhaltungsindustrie, Selbständige, die bei der Sonderverwaltung der „Ago“ eingetragen sind, und Saisonarbeiter im Tourismussektor.</p> <p>Gemäß einer ersten Analyse dieser Bestimmung scheinen die in private Vorsorgekassen eingetragenen Freiberufler (Steuerberater, Ragionieri, Lohnberater, Anwälte usw.) von der Entschädigung ausgeschlossen zu sein; eine Ausweitung in diesem Sinn seitens der Vorsorgekassen der Kategorie steht noch aus.</p>
<p>Aussetzung der Gerichtstermine und Vertagung der Fristen</p>	<p>Von Amts wegen sind sämtliche Termine vom 9. bis zum 15. April 2020 der vor allen Gerichtsstellen laufenden zivil- und strafrechtlichen Verfahren vertagt (mit den von</p>

	<p>derselben Bestimmung festgesetzten spezifischen Ausnahmen).</p> <p>Während desselben Zeitraums (vom 9. bis zum 15. April) sind ebenfalls die Fristen zur Ausführung sämtlicher Handlungen im Zusammenhang mit denselben Verfahren ausgesetzt.</p> <p>Diese vorgenannte Aussetzung findet auch auf die Verfahren vor der Steuerkommission Anwendung.</p>
<p>Reform des Non-Profit-Bereichs und Anpassung der Statuten</p>	<p>Der Termin zur Anpassung der Statuten der Unternehmen des Non-Profit-Bereichs in Folge der Reform des Kodex des Dritten Sektors (gemeinnützige Unternehmen, Sozialgenossenschaften, ONLUS Organisationen, usw.) wurde auf den 31. Oktober 2020 aufgeschoben.</p>
<p>Aussetzung der Ratenrückzahlung von Finanzierungen auf den Ankauf der Erstwohnung von Seiten von MwSt.-Subjekte</p>	<p>Für Selbständige und Freiberufler besteht die Möglichkeit, die Aussetzung der Ratenrückzahlung von Finanzierungen auf den Ankauf der Erstwohnung zu beantragen, gegen Vorlage einer spezifischen Selbstbescheinigung, mit welcher der Verlust, in dem auf den 21. Februar folgenden Quartal, von über 33% des Umsatzes im Vergleich zum letzten Quartal 2019 erklärt wird. Die Vorlage der ISEE-Bescheinigung ist dabei nicht notwendig.</p>
<p>Aussetzung der Rückzahlung der Darlehen für KMU's (Klein-Mittelunternehmen)</p>	<p>Die Ratenzahlung der Darlehen, gewährt von Banken und von sonstigen Finanzinstituten an KMU und sonstige Mikrounternehmen ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.</p> <p>Das Rückzahlungsdatum von Darlehen ohne Ratenzahlungen mit Fälligkeit vor dem 30. September ist bis zu diesem Datum aufgeschoben.</p> <p>Die "bis auf Widerruf" gewährten Kreditlinien und die gegen Vorauszahlungen auf</p>

	<p>Forderungen gewährten Darlehen können bis zum 30. September nicht widerrufen werden.</p> <p>Hierzu ist in jedem Fall die Vorlage einer Selbstbescheinigung notwendig, mit welcher das KMU bestätigt, eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Tätigkeit als direkte Folge der Verbreitung der COVID-19-Epidemie erlitten zu haben.</p>
<p>Prämie für Tätigkeit am Arbeitsplatz</p>	<p>Für März wird eine Prämie in Höhe von Euro 100, zu Gunsten der Angestellten mit einem Bruttogesamteinkommen von höchstens Euro 40.000, die nicht vom „Smart-Working“ profitieren können, zuerkannt und die im Verhältnis zu der am Arbeitsplatz verbrachten Anzahl an Arbeitstagen berechnet wird.</p> <p>Die Prämie wird vom Steuersubstitut automatisch anerkannt und ist nicht zu besteuern.</p>
<p>Aufschub der Fristen zur Genehmigung des Jahresabschlusses</p>	<p>Alle Gesellschaften haben die Möglichkeit, die Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen ab Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.</p> <p>Für AG's, GmbH's, KommanditAG's und Genossenschaften ist die Abhaltung der Gesellschafterversammlung mittels Telekommunikationsmitteln auch in Abweichung von deren diesbezüglichen statutarischen Bestimmungen möglich. Es ist zudem nicht notwendig, dass der Vorsitzende, der Protokollführer oder Notar sich am selben Ort befinden (was bisher zur Anerkennung der Gültigkeit dieser Versammlungen/Beschlüsse notwendig war).</p> <p>Bei GmbH's kann die Stimmabgabe mittels Umlaufverfahren oder ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen, auch in</p>

	Abweichung der Bestimmungen des Art. 2479, Absatz 4 ital. ZGB.
--	--

2 Zusatzregelungen für die Arbeitgeber zwecks Eindämmung des Virus Covid-19

Für Arbeitgeber

Zwischen den Sozialpartnern wurden, unter Federführung der Regierung, Maßnahmen für die Eindämmung des Covid-19 festgelegt, welche für die beim Industriellenverband „Confindustria“ oder beim „Confapi“ als Mitglied eingetragenen Arbeitgeber verpflichtend sind und als Referenz für diesbezügliche betriebsinterne Bestimmungen gelten. Diese Übereinkunft zwischen den Sozialpartnern ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar <https://www.fim-cisl.it/wp-content/uploads/2020/03/Protocollo-condiviso-sicurezza-lavoro.pdf>.

§

Le informazioni qui contenute sono da considerarsi accurate sino alla data di pubblicazione della newsletter; le norme regolatrici la materia potrebbero essere nel frattempo state modificate. Il contenuto di questa newsletter non costituisce, né può essere usato come, sostituto di un parere fiscale e/o legale per una specifica situazione. Il Bureau Plattner non è responsabile per qualsiasi azione intrapresa o meno sulla base di questa newsletter.

Informazioni dettagliate in ordine alla nostra informativa sul trattamento dei dati personali sono riportate nella Privacy Policy, consultabile sul nostro sito web: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Per eventuali domande si prega di contattare il seguente indirizzo email: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

